

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2016/049 freigegeben
--

Amt: 10 Hauptamt / 20 Kämmerei Verfasser: Leuschner, Holger / Funk, Andreas	Datum: 08.06.2016
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	14.06.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.06.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	23.06.2016	öffentlich

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

Vorlage Nr. 98/046/2, Beschluss Nr. 049/98 vom 02.04.1998
Vorlage Nr. 2005/022, Beschluss Nr. 035/2005 vom 12.05.2005
Vorlage Nr. I 2014/008
Antrag A 2015/019, Beschluss-Nr. 033/2015 vom 31.03.2015

Die Musikschule in der Großen Kreisstadt Freital befindet sich seit dem 1. Januar 1992 in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist die instrumentale und vokale Ausbildung der Musikschüler. Neben der reinen Freizeitbeschäftigung für jedermann ohne vorgegebene Leistungsanforderungen bzw. Altersbeschränkungen wird auch eine musikalische Ausbildung auf der Grundlage von konkreten Lehr- und Prüfungsplänen angeboten, die als Grundlage für eine spätere, weiterführende berufliche Ausbildung genutzt werden kann. Dabei kommen die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. zur Anwendung. Die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen steht jedoch im Vordergrund.

Die Musikschulsatzung in ihrer jetzigen Form wurde im Jahr 2005 beschlossen. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden die Musikschulgebühren neu kalkuliert und der Bereich der Überlassung von Musikinstrumenten in die Musikschulsatzung integriert.

Anlass für eine Neukalkulation bilden neben der Entscheidung des Stadtrates zur Überarbeitung städtischer Gebührenregelungen die tarifliche Entwicklung im Bereich der angestellten Lehrkräfte, die mit Vorlage I 2014/008 kommunizierten Änderungen der Honorare der freien Mitarbeiter, der geänderte Förderrahmen des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sowie die im Rahmen der Einführung der doppelten Buchführung auf Basis der Vermögensbewertung ermittelten kalkulatorischen Kosten.

Ausgehend von den Vorschriften im § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (Vorrang von Entgelten und Gebühren für erbrachte Leistungen vor der Erhebung von Steuern) sowie vom vorgenannten Stadtratsbeschluss zur Überarbeitung von städtischen Gebühren- und Entgeltsatzungen wurden die aktuelle seit dem 01.08.2005 unverändert gültige Musikschulsatzung und die Entgeltordnung für Instrumente überprüft.

Dabei sind die im Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) verankerten Grundsätze für die Bemessung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (Äquivalenzprinzip, Grundsatz der Gleichbehandlung, Kostendeckungsprinzip, keine Gewinnerzielung) zu beachten. Dem Stadtrat obliegt dabei auf Basis einer entsprechenden Kalkulation mit der Darstellung von 100%-kostendeckenden Entgeltsätzen die abschließende Entscheidung über die Höhe der Gebührensätze und damit über die Höhe einer Subventionierung von städtischen Angeboten. Auf diesen Grundlagen wurde nun eine Gebührenkalkulation (Anlage 4) für die Musikschule einschließlich der Gebrauchsüberlassung von Instrumenten aufgestellt.

Für den Betrieb der Musikschule fallen jährlich Kosten (einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) in Höhe von rund 533.900 € an. Nach Abzug der Erlöse aus den laufenden Landeszuweisungen für Personal, den laufenden Kulturraumzuweisungen und aus der Auflösung von Sonderposten aus gewährten Investitionszuwendungen verbleiben umlagefähige Kosten in Höhe von rund 353.500 €, die auf die einzelnen Angebote der Musikschule zu verteilen sind. Die jeweiligen Nutzergruppen werden dabei nach ihren Arten und Anteilen unterschiedlich gewichtet. Wie der Gebührenkalkulation zu entnehmen ist, liegt die Schuljahresgebühr für den Einzelunterricht in einem Instrumental-/Vokalfach mit 40 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 min bei einer 100prozentigen Kostendeckung bei einem Betrag von 1.134,19 €. Dazu ist anzumerken, dass der kostendeckende Gebührensatz für den Musikschulunterricht (Einzelunterricht 45 min) ohne Berücksichtigung der Förderung der Musikschule über Landeszuweisungen im Bereich Personalkosten und der Förderung durch den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz – Osterzgebirge bei rund 1.695 € liegen würde.

Mit dem Ziel einer Erhöhung des bisherigen Kostendeckungsgrades in der städtischen Musikschule von bislang rund 43% auf ca. 45% und einer damit verbundenen Entlastung des Ergebnishaushaltes um rund 20.000,00 € wird eine Anpassung der Gebührensätze für den Musikschulunterricht vorgeschlagen.

Die bisherige Gebührenstruktur mit unterschiedlichen Gebührensätzen für Erwachsene und Kinder sowie für Freitaler und auswärtige Musikschüler soll dabei grundsätzlich beibehalten werden. Die einzelnen Gebührensätze sind in Anlage 5 noch einmal gesondert dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ermäßigungstatbestände nach § 16 der Satzung beibehalten werden sollen. Neben den in der Gebührentabelle abgebildeten Wohnsitz- und Altersermäßigungen werden sowohl Familienermäßigungen als auch Ermäßigungen bei der Belegung eines Zweifaches gewährt. Darüber hinaus können nach Lage des Einzelfalls Ermäßigungen gewährt werden (Sozialermäßigung).

Zum Vergleich sind in Anlage 6 die maßgeblichen Gebühren und Ermäßigungstatbestände der vom Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ebenfalls geförderten Musikschulen im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge angeführt. Aus diesem Vergleich wird deutlich, dass mit der vorliegenden Änderungssatzung eine moderate Gebührenerhöhung unterhalb der durchschnittlichen Gebühren vergleichbarer Schulen im Umfeld vorgeschlagen wird. Gleichzeitig werden hinsichtlich der Höhe der Ermäßigungsregelungen keine Änderungen vorgeschlagen.

Bei den Kosten für den Betrieb der Musikschule werden in den nächsten Jahren keine wesentlichen Änderungen erwartet. Insofern wird vorgeschlagen, die dargestellten Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum der Schuljahre 2016/2017 bis 2018/2019 festzusetzen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Besucherzahlen eine Nachkalkulation zu erstellen und die Gebührensätze für den Zeitraum ab Schuljahr 2019/2020 neu zu ermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen der Musikschule werden im städtischen Haushaltsplan im Produkt 263001 - Kommunale Musikschule dargestellt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Gebührensätze können unter der Annahme der dargestellten durchschnittlichen Schülerzahlen rechnerisch Gesamterträge in Höhe von rund 160.000,00 € erwartet werden (Haushaltsansatz 2016 = 140.700,00 €).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 08.06.2016.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital
- Anlage 2: Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 13.05.2005
- Anlage 3: Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Freital vom 13.05.2005
- Anlage 4: Gebührenkalkulation
- Anlage 5: Übersicht Musikschulgebühren
- Anlage 6: Gebührenübersicht anderer Musikschulen